

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 51 83

rawi@lu.ch

rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

Gemeinde Emmen

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchstellerin: CKW AG, Netzer Christoph, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern

Bauvorhaben:

S-2419003.1:

Transformatorstation Emmen-Gersagstrasse 20

- Neubau einer Transformatorstation auf der Parzelle Nr. 200,
Grundbuch Emmen

L-0223973.2:

20-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Emmen-Gersagstrasse 20
und Emmen-Sprengi

-Einschlaufen in die neue Transformatorstation

L-2419013.1:

20-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Emmen-Gersagstrasse 20
und Emmen-Vordergersag

-Neubau Kabelleitung in grösstenteils bestehender Rohranlage

L-0153231.2:

20-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Emmen-Gersagstrasse 20
und Emmen-Wickihöfli

-Einschlaufen in die neue Transformatorstation

Zonen: Wohnzone / übriges Gebiet A

Parzellen-Nrn.:

Neu:

200, 44, 207, 466, 986, 4401

Abbruch:

200, 44, 207, 466, 986, 4401

Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Ortsbezeichnung: Emmen-Gersagstrasse 20

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **29. April 2024 bis 28. Mai 2024** der Gemeindekanzlei Emmen, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben und auf <https://esti-consultation.ch/pub/3758/1f7537cd>

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 22. April 2024

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf